

Fürters

24to Wer das Feuer in denen gemeinen Heiden, Forst-Woeren, Morasten und Waldungen anleget, oder solches gethan zu haben überwiesen werden mögte, dem Befinden nach an Leib und Leben, sonst aber mit einer schweren Geld-Buß ohne einige Rücksicht bestraffet, davon keine Appellation gestattet, und auf in Zeit von 14 Tagen nicht erfolglicher Zahlung darüber, wie auch über die Denuntiations-Gebühr, welche von einem geringen Excess zu sieben Schilling Münsterisch, bey grösseren Excessen aber über die dictirte Brüchten, zu dem zehnten Theil solcher Brüchten, welches alsdan das mehreste austraget, krafft dieses determiniret wird, Ordnungsmäßig erequiret werden solle. Denen Richtern auf dem Lande gnädigst ernstlich befehlende bey Vermeydung Land-fiscalscher Ahndung und 100 Goldgulden ohnnachlässig zu verwürcken habender Straff sich nicht zu unterstehen, obgemeldte und dergleichen Marcal-Sachen und Excessen bey ihnen anvertraueten Gerichtern anzunehmen, weniger darinnen einige processus sive mandata zu erkennen, wornach sich die Beambte zu Meppen sambt und sonders ihres Orths gehorsambst zu achten das fernere zu verfügen, und die Marcal-Protocolla jedesmahl termino Maji zur Hoff-Cammer einzuschicken, die Unterthanen und Marcken-Genossen sich auch für Schaden zu hüten haben. Damit dan auch sich keinmand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, soll gegenwärtige Landes-Fürstliche Verordnung zum Druck besörderet, mithin gehörigen Orten angeschlagen und publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Gangley-Zusiegels. Clemenswerth den 4ten Novembris 1747.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

Vt. Anton Graff von Hohenzollern.

J. X. X. Köller.

Nr. 30.

Jagd-Edict vom 24. Aug. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln, Bischoff zu Münster &c. &c.

Nachdemahlen Uns zum höchsten Mißfallen verschiedentlich angezeigt, auch es in der That leider verführet worden, was gestalten von einigen Jagd-Berechtigten in Unserem Hochstift Münster mittels allzufrühzeitigen beständigen Jagens das durch Gottes Segen erwachsenes Korn und übrige Feld-Früchten zum unwiederbringlichen Schaden deren

Schag-Pflichtigen Unterthanen durch die Hunde, Jäger, und übrige Weid-Genossen verderben, zertreten, und zu grund gerichtet werde, und dann Wir von Lands-Fürstlicher Obliegenheit halber, wiewohlen Wir sonst keines wegs gemeinet seynd, jemanden in seinen wohlhergebrachten Jagds-Recht zu betrüben, oder selbiges, wann es mit Maas und Jägers Manier ausgeübet wird, auff einige Weise einzuschranken: die Gnädigste Vorsehung zu thun bewogen worden, damit durch abstellung so beschaffenen Mißbräuchen Unsere liebe Unterthanen, welche sich dergleichen schädlichen Verfahren zu widersetzen, oder die Vergütung des dadurch erlittenen Schadens durch Gerichtliche Mittel und lange Umbzüge kostpflitterlich nachzusehen nicht vermögen, dennoch im Stande erhalten werden, nebst Abtragung allgemeiner Lasten sich und die Ihrige ehelich ernähren, und sich deren mit so sauren Schweiß und Arbeit eingefähret, auch durch Gottes Segen erwachsenen Korn-Früchten zu Ihrer und der Ihrigen ohnentbehrlichen Unterhalt erfreuen zu mögen: Solchemnach so thun Wir die im Jahr 1691. den 28ten May von Unseren Herren Vorfahren Friderich Christian, auch von Uns den 26ten November 1739. erlassene gnädigste Jagds-Edicta nicht allein vorläufig gnädigst erneuern, sonderen auch ferner verordnen, daß vorermelte ohnerlaubte Jagens-Orth, wodurch die liebe Korn-Früchten so unverantwortlich als muthwilliger Weise verwüestet, zertreten und zu grund gerichtet werden, nicht allein allen Jägeren, auch Manniglichen auff schärfste allen erstes verboten seyn, sonderen auch das Jagen auf die Felber und Aecker, alwo die Korn-Früchten annoch obhanden: und wegen alzu variable Bitterung auch anscheinende spätze Kernte nicht abgemähet noch eingescheyret werden können, bis dahin untersaget, und solchergestalt zum Trost Unserer ohnedem mit der betrübten Vieh-Seuche guten Theils in Unstand gerathenen lieben Unterthanen mit denen Jagden verschonet bleiben sollen, wobey Wir dann ferner Gnädigst wollen, daß auff dem Fall, wann ein oder mehrere dieser Unserer Gnädigsten Verordnung zuwider leben, sich wider Verhoffen erfreuen, und einer solchen übelthat durch Zeugen überzeuget werden könnten, alsdann der Schade durch des Orths Richtern so fort in Augenschein genommen, ohnpartheyisch äkimirt, fort darauff auff Ahd und Pflichten an Unseren heimgelassenen Geheimen Rath der unterthänigster Bericht erstattet werden solle, da dann der oder die Beschädigere ohne Ausnahm durch selbigen so fort zu völliger Ersetzung des Schadens angewiesen, und benedens ein jeder deren übertreter in zehen Rthlr. Straff fällig erkläret, auch zu des ein- und anderen ohnausgestellte Auffindung in eventum via executivā angestrenget, diejenige aber, welche den Schaden und Brüchten so fort gut zu machen nicht im Stande, befindenden Dingen nach ergriffen, zu ihrer wohlverdienten Straff am Leib gebußfertiget und nach Maasgab Unseres Eingangs gemelten Edicti vom 26ten Novembris 1739. zum Zuchthaus geführt werden sollen. Dannenhero jedes Orths Beambten, Richtern, Jägeren und Forstbedienten auch Weigten und Frohnen hiermit Gnädigst anbefohlen wird, auff dieses Oberliches Verbott und Gebott nicht allein feiß und fest zu halten, und dessen Inhalt bey vermeydung Unserer höchsten ungnade litterlich nachzukommen, sonderen auch daran zu seyn, daß gegenwärtige unsere Gna-

digste Wissens-Meynung zu eines jeden Wissenschaft von denen Sangelen überall verkündigt, und gehörigen Orths affigiret, nicht weniger cum publicationum et afflictionum notis Höchstens in Zeit von vierzehn Tagen gehorsambst eingeschicket werde. Urkund Unseres Gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Sangelz Insiegels. Uerdingen den 24. Augusti 1751.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

No. 31.

Verordnung an die Hoffcammer, wie es in Marcalsachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen, vom 13. Apr. 1753.

Von Gottes Gnaden Clement August, Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster, 2c. 2c.

Wüedig, Wohlgebohrne, Ehrsam und Hochgelehrte, Liebe An-dächtige und Getreue.

Nachdem Wir gnädigt vor dienlich erachtet haben, bey den zu Unserer Münsterischen Hoff-Cammer gehörigen Marcken die Gebühren Unser Beamten und Bedienten im ganzen Hochstift gleich, und der Willigkeit nach zu reguliren, auch die successiv erlassene Ordnungen dem Land-Systemati gemäß zu erleuteren;

So ordnen und befehlen wir pro primo: Daß Unsere Beamte in denen ihnen gnädigt anvertrauten Aemtern, als weit Wir darinnen andere Marcken-Richtere gnädigt nicht angeordnet haben, bey den neuen Zuschlägen und anderen Marcal-Concessionen pro interesse Unser Hoff-Cammer, und besseren Flor und Aufnahme der gemeinen Marcken zu jeder Zeit die Land-Gerichts-Ordnung zur Richtschnur nehmen.

2) Dagegen sich aber für ihre Mühe, daß sie wüfte, öde und morg-stige Gründe zur Cultur bringen, das Land volkreicher, auch Häuser-reicher machen, nach Betrage desjenigen, was für solche Concessionen der Cammer und Marcke prästret wird, decimam pro juribus Amtman-nicis von denen, so solche Concessionen erhalten, bezahlen lassen mögen, und selben unter ihnen zu theilen, auch daraus die erforderliche Con-sumption vor sich, den Marckenschreiber, und Bogten zu bestreiten; wo-bey dann

3) Auch derjenige, so eine Marcal-Concession bekommt, tertiam Camerae, und darüber die gewöhnliche jura, sodann pro expeditione

Consensus, das gnädigt verordnete Unser Hoff-Cammer, auch für dem Marckenschreiber 3 Rthlr. und für dem Bogten 2 zu zahlen hat.

4) Unsere Beamten samdt und sonder, worüber sie sich zu ver-stehen haben, sollen alljährlich einmahl durch den Marckenschreiber, Bog-ten, und zwey aus den interessirten anordnende Vorsteher in ihrem De-partement jede Marck umgehen, in dem Bezirk fleißige Licht geben las-sen, ob etwas zu verbessern, und nützlicher anzulegen, auch ob neue Fre-vele vorgangen; dewelche dan also betreten werden, sollen darüber doch noch summarie gehöret, und sodann das protocollum marcalium exces-suum zur Hoff-Cammer jährlich pro declaratione eingeschicket werden, für welche Bemühung die Beamte von den Brächten 4 anstatt der Ohn-kosten zu genieffen haben, und für ihre Person keine Kosten rechnen sollen.

5) Was pro visitatione dem Marckenschreiber, Bogten, und Vor-steheren zugulegen sey, soll auf der ersteren Marcal-Convention überlegt, und verordnet werden, wobey jeden interessirten auf seine Kosten zu er-scheinen ohnbenommen bleibet.

6) Unsere Beamte aber sollen ein solches der Land-Gerichts-Ordnung gemäß, jährlich praevia publicatione abhalten, da es aber nicht wohl möglich wäre, daß solches jährlich geschehen könte, solches alsdann in einer convenablen Zeit abhalten, und dasjenige in allen Puncten ob-serviren, was in der Land-Gerichts-Ordnung diesfalls vorgeschrieben ste-het, und keine petitorie-Sachen sich annehmen, wogegen aber pro con-sumptionibus diaetis der Droffe 4 Rthlr., der Renthmeister 3 Rthlr., der Marckenschreiber 1 Rthlr., und der Bogt 1 Rthlr. von der Marcken zu genieffen haben sollen, wann ein Marcken-Gericht in loco abgehal-ten wird.

7) Was nun bey solcher Marcal-Convention eingeklaget, und nicht so fort abgethan worden, auch was in nudo possessorio fäglich klagbar wird, solches solle bey dem Amts-Renthmeister, als hiermit specialiter delegirten Marcken-Richtern eingeklaget, und summarie unterfuchet, mit-hin der Verfolg instructa causa zur Hoff-Cammer pro sententia einge-schicket werden, woselbst der Ausspruch geschehen, ohne daß nach Gehalt der Land-Gerichts-Ordnung davon eine Appellation statt haben solle.

8) Wir reserviren Uns in jedem Amte einen, auch dem Befinden nach, wann nöthig, und durch einen jährlich die Marcken nicht visitet werden können, mehrere Marckenschreiber anzuordnen, so aber auf den Orth, wo der Amts-Renthmeister wohnet, auch sich häufig niederlassen solle, damit Unsere Untertanen desto bequemer geholffen werden können. Dieser und der Bogt sollen in marcalibus processibus summaris in pos-sessorio für ihre Gebühren bis anderweite gnädigte Verordnung das-jenige secundum taxam judicialem, was in petitorio denen Unter-Gerichts-Schreibern gnädigt zugelegt worden, zu genieffen haben.

9) Dann wollen Wir auch gnädigt, daß keine andere Frevele zu den Marcken-Gericht gehören sollen, als welche vermög der Land-Gerichts-Ordnung dahin bestimret, und in der hiemit gnädigt modificirter Marcal-Ordnung für das Amt Meppen in spno 1. 3. 4. 10. 11. 13. 14. 17. 18. 20. 21. und 23. enthalten seyn, als